

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0475-III/1/b/2019

Wien, am 30. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der Nr. **3731/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1-6 :**

- *Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018*
  - a. *in Ihrem Bundesministerium,*
  - b. *in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
  - a. *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*
  - b. *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit.),*
  - c. *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit.) nicht beantwortet?*
- *Wie viele davon wurden*
  - a. *mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs 1 leg. cit.),*

- b. *mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs 2 leg. cit.),*
- c. *mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs 2 leg. cit.) nur teilweise beantwortet?*
- *Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?*

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren umfassen, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

In meinem Ressort erreicht allein das Bürgerservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

**Zur Frage 7:**

- *In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. eil. erlassen?*

In einem Fall.

**Zur Frage 8:**

- *In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?*

In einem Fall.

**Zur Frage 9:**

- *In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?*

Im bereits genannten Fall erging noch keine Entscheidung.

**Zur Frage 10:**

- *Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).*

Der geschätzte Aufwand in dem bereits genannten Fall betrug ca. 14 Personenstunden.

**Zur Frage 11:**

- *In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Auskunftswerber werden in der Regel über die Nicht-Erteilung einer Auskunft schriftlich bzw. per E-Mail informiert, teilweise aber auch sofort telefonisch. Die Form der Auskunftserteilung orientiert sich zum überwiegenden Teil an der Form der Einbringung.

**Zu den Fragen 12-13:**

- *Nach welchem Maßstab wird "die Verhinderung der ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben" (§ 1 Abs 2 leg. cit.) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
- *Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlaß? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine begehrte Auskunft nicht erteilt werden, wenn dieser Auskunft eine Verschwiegenheitsverpflichtung entgegensteht oder durch diese Auskunft die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Insoweit ergibt sich ein Nachrang der Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung, weswegen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Dr. Wolfgang Peschorn



